

Alte Meister als Pflichtexemplar

Der Fall ist BVerfGE 58, 137 ff. nachgebildet.

Infolge einer Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPresseG) lautet dessen § 11 nunmehr mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am 10. Dezember 2008 wie folgt:

- (1) Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger binnen eines Monats nach dem Erscheinen ein Stück unentgeltlich und frei von Versandkosten an die Sächsische Landesbibliothek in Dresden abzuliefern (Pflichtexemplar).
- (2) Einer besonderen Aufforderung des Verlegers durch die Landesbibliothek bedarf es nicht. Die Abführungspflicht besteht unmittelbar kraft Gesetzes.

Der Verleger Eduard Edeldruck (E) in Bautzen verlegt seit geraumer Zeit in geringer Auflage kostbare Kunstbücher mit kostenaufwendigen Reproduktionen alter Meister, wobei er auch die Herstellung selbst übernimmt. Käufer dieser wertvollen Bücher sind vor allem private Sammler und Museen. Anfang 2009 erscheint in Zusammenarbeit mit der Dresdener Gemäldegalerie Alte Meister in einer Auflage von 50 Exemplaren das Kunstbuch „Canaletto in Dresden“ zum Einzelpreis von 2.000 €.

E verweigert wegen der niedrigen Auflage und der hohen Herstellungskosten von 1.500 € die Ablieferung eines Exemplars. Er hält die Regelung in § 11 SächsPresseG n.F. für unvereinbar mit der Eigentumsgarantie. Die Landesbibliothek verweist demgegenüber auf die Motive des Gesetzgebers, der mit der Ablieferungspflicht ein anerkanntes kulturpolitisches Bedürfnis der Allgemeinheit – kulturell Interessierten und nachfolgenden Generationen einen umfassenden Überblick über das geistige Schaffen einer Epoche zu vermitteln – bezwecke. Den abzuliefernden Druckwerken komme insofern eine soziale Bedeutung zu. Die aufgrund der Ablieferungspflicht anfallenden Unkosten könnten überdies mit Gewinnen aus dem sonstigen Verlagsprogramm ausgeglichen bzw. auf die Käufer abgewälzt werden.

E fühlt sich durch § 11 SächsPresseG n.F. in seinem Grundrecht aus Art. 14 GG verletzt. und erhebt Verfassungsbeschwerde. Ist die Verfassungsbeschwerde begründet?

Bearbeitervermerk: Die formelle Verfassungsmäßigkeit des § 11 SächsPresseG n.F. ist zu unterstellen.